

SOZIALVERSICHERUNG

Beschäftigung von Rentnern: Das ändert sich für Sie als Arbeitgeber durch das Flexirentengesetz

von Rechtsanwältin Sylvia Wörz, Osborne Clarke, Köln

I In vielen Autohäusern arbeiten oft Rentner als Minijobber auf 450-Euro-Basis. Sie lassen z. B. Fahrzeuge zu, chauffieren Kunden oder beaufsichtigen den Show-Room außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten. Wer Rentner beschäftigt, muss seit dem 01.01.2017 versicherungsrechtliche Neuerungen beachten, die das „Flexirentengesetz“ mit sich bringt. Lernen Sie nachfolgend die neuen Regeln im Detail kennen. **I**

Neue Regeln zur Rentenversicherungsfreiheit bei Vollrente

Beschäftigte, die eine Vollrente wegen Alters beziehen, waren bisher in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Künftig gilt das nur noch, wenn sie zusätzlich die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Altersvollrentner vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind seit 01.01.2017 versicherungspflichtig. Sie zahlen weiter in die Rente ein und erwerben – jedenfalls bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze – weitere Rentenanwartschaften. Als Arbeitgeber müssen Sie diese in allen Zweigen der Sozialversicherung melden und die entsprechenden Beiträge abführen.

Versicherungsfrei sind Altersvollrentner nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Sie können künftig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Vorteil für den Rentner: Die weiteren Beitragszahlungen (auch Ihre als Arbeitgeber) erhöhen den Rentenanspruch. Den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit muss der Rentner mit Wirkung für die Zukunft erklären. Der Verzicht ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Wichtig I Die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung müssen Sie als Arbeitgeber auch dann entrichten, wenn den Beschäftigten aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze keine Versicherungspflicht mehr trifft und er nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet.

Besonderheiten für Minijobber

Besonderheiten gelten für Altersvollrentner mit einem 450-Euro-Minijob:

- Nehmen Altersvollrentner seit dem 01.01.2017 einen Minijob auf und
 - haben die Regelaltersgrenze bereits erreicht, sind sie grundsätzlich rentenversicherungsfrei. Auch sie können aber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und somit weitere Rentenanwartschaften erwerben.
 - haben die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, besteht fortan grundsätzlich auch Rentenversicherungspflicht. Sie können sich wie alle Minijobber durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

RV-Freiheit künftig nur ...

... ab Regelaltersgrenze, dann Option auf RV-Pflicht

Anträge auf Befreiung oder Option gehören in die Entgeltunterlagen

Keine Änderungen
für bisher bereits
geringfügig
Beschäftigte

- Waren Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits im Jahr 2016 in Ihrem Autohaus geringfügig beschäftigt,
 - können sie auch weiterhin rentenversicherungsfrei bleiben, oder
 - durch Erklärung Ihnen gegenüber auf die Rentenversicherungsfreiheit mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies gilt auch für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Wichtig | Ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit kann nicht mehr erklärt werden, wenn der Minijobber bereits zuvor die Befreiung beantragt hatte. Diese bleibt dann für die gesamte Dauer des Minijobs unveränderbar bestehen.

Die folgende Übersicht stellt die bisherigen und neuen rentenversicherungsrechtlichen Regeln für Altersvollrentner einander gegenüber. Für Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente hat sich nichts geändert.

■ Rentenversicherung (RV) für Altersvollrentner

Altersvollrentner	Vor Erreichen der Regelaltersgrenze		Nach Erreichen der Regelaltersgrenze	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
■ Generell	Arbeitnehmer: RV-Freiheit, keine Erhöhung der Rentenanwartschaft	Arbeitnehmer: RV-Pflicht, Erhöhung der Rentenanwartschaft	Arbeitnehmer: RV-Freiheit, keine Erhöhung der Rentenanwartschaft	Arbeitnehmer: RV-Freiheit; Verzicht möglich, dann Erhöhung der Anwartschaft
	Arbeitgeber: Beitragspflicht			
■ 450-Euro-Job	Arbeitnehmer: RV-Freiheit, keine Erhöhung der Rentenanwartschaft	Arbeitnehmer: RV-Pflicht, Erhöhung der Anwartschaft; Befreiung möglich, dann keine Erhöhung der Anwartschaft	Arbeitnehmer: RV-Freiheit, keine Erhöhung der Rentenanwartschaft	Arbeitnehmer: RV-Freiheit; Verzicht möglich, dann Erhöhung der Anwartschaft
	Arbeitgeber: pauschal 15 %			

Neue Regelung zur Arbeitslosenversicherung

Beschäftigte Rentner werden mit Ablauf des Monats versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Als Arbeitgeber müssen Sie den Arbeitgeberanteil dennoch weiter entrichten. Diese Pflicht entfällt nach dem Flexirentengesetz für alle Altersrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze befristet bis zum 31.12.2021.

■ Arbeitslosenversicherung für beschäftigte Rentner

	Vor Erreichen der Regelaltersgrenze	Nach Erreichen der Regelaltersgrenze
	Bisher	Neuerung
■ Generell	Arbeitnehmer: Ab Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungsfreiheit	
	Arbeitgeber: Beitragspflicht (§ 346 Abs. 3 SGB III)	Arbeitgeber: Grds. Beitragspflicht; aber ab Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt Beitragspflicht bis 31.12.2021
■ 450-Euro-Job	Versicherungsfreiheit	

DOWNLOAD

Gesamtübersicht
auf asr.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Gesamtübersicht „Beschäftigung von Rentnern – Folgen in der Sozialversicherung“ nach der Rechtslage seit 01.01.2017 auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 44461706.